

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1

**Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Eisenstadt, am 3.10.2007
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2031
Mag. Johann Muskovich

Zahl: LAD-VD-B121-10063-10-2007

Betr: Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungs-
verfahrensgesetz 1991 und das Zustellgesetz geändert werden
(Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007);
Stellungnahme

Bezug: BKA-600.127/0011-V/A/1/2007

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zum o.a. Betreff
folgende Stellungnahme abzugeben:

Eingangs muss positiv angemerkt werden, dass der Entwurf einige Ideen und
Problemstellungen, die seines des Landes Burgenland in einer Anfrage an das
Bundeskanzleramt vorgetragen wurden, übernimmt bzw. einer Lösung zuführt.
Weiters muss auch festgestellt werden, dass die Besprechung am 4. September
zwischen den Vertretern des Bundes und aller Länder als sehr konstruktiv und
wichtig angesehen wurde, da die Länder Gelegenheit bekamen, die Problematiken,
die im höchsten Interesse der Länder gelegen sind, auch mündlich vorzutragen und
damit auch die Vertretern des Bundes die eine oder andere unbedingte
Notwendigkeit einer Änderung des Entwurfes aus Ländersicht als unerlässlich
erkannten und schon im Zuge dieser Besprechung eine Änderungszusage
machten. Ungeachtet dieser Zusage dürfen trotzdem noch einmal einige Punkte
vorgebracht werden.

Zu Art. 2 Z 4:

§ 13 Abs. 1:

Nach der bisherigen Rechtslage ist es möglich, eine schriftliche Ausführung eines mündlichen Anbringens dann aufzutragen, wenn das Anbringen inhaltlich unklar war oder das mündliche Anbringen der Natur der Sache nach nicht tunlich war.

Durch diesen Entwurf wird die schriftliche Einbringung nur noch bei telefonischen Anbringen verlangt werden können. Dies stelle eine Verschlechterung der bisherigen Rechtslage dar, und würde umfangreiche Verfahrensschritte nach sich ziehen.

Jedenfalls abgelehnt wird die Regelung, dass ein aufgetragenes schriftliches oder mündliches Anbringen als um ursprünglichen Zeitpunkt als eingebracht gilt. Dies hätte zur Folge, dass ein fristgebundener Antrag durch einen bloßen Telefonanruf innerhalb offener Frist als fristgerecht einzustufen ist – sofern nicht in den Materiengesetzen Schriftlichkeit vorausgesetzt wird – und dadurch die Verfahrensbeteiligten eine Art „Fristerstreckung“ gewährt bekommen.

Zu § 13 Abs. 2:

Durch die nunmehrige Formulierung wird der elektronische Verkehr mittels Webformularen ermöglicht, was seitens des Landes Burgenland sehr begrüßt wird.

Wie bereits bei der anführten Besprechung erwähnt, ist die Kundmachung der Adressen und allfälliger Beschränkungen des elektronischen Verkehrs auf der Amtstafel nicht notwendig, da die für diese Art der Kontaktaufnahme interessierten Personen ohnehin über einen Internetzugang haben und es daher ausreicht, dass diese Daten im Internet kundgemacht werden.

Weiters ist vorgesehen, dass zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs und seiner Sicherheit dieser durch Verordnung des Bundeskanzlers näher geregelt werden kann. Das Ziel dieser Verordnungsermächtigung ist anscheinend eine Vereinfachung durch Vereinheitlichung.

Allerdings ergibt sich damit, wie in den Erläuterungen ausgeführt, nicht die Verpflichtung der einzelnen Behörden zur Anschaffung entsprechender Hard- und Software. Damit wäre das angestrebte Ziel durch das Instrumentarium der

Verordnung nicht gesichert.

Zur Erreichung dieses Ziels ist das zwischen Bund, Ländern, Gemeinde- und Städtebund vereinbarte Abstimmungs- und Empfehlungsverfahren auf fachlicher Ebene wesentlich besser geeignet, weil damit der gemeinsame Nenner rascher identifiziert und besser transparent gemacht werden kann. Darüber hinaus kann damit rascher auf technologische Veränderungen reagiert und der notwendige Know How Transfer besser organisiert werden.

Es wird daher ersucht, die Verordnungsermächtigung aus der Novelle zu streichen.

§ 13 Abs. 4:

Es erscheint zu weitgehend zu sein, Mängelbehebungsaufträge auch erteilen zu müssen, wenn die technischen Beschränkungen nicht eingehalten werden, oder wenn der Verordnung gemäß § 13 Abs. 2 nicht entsprochen wird.

§ 13 Abs. 5:

Gemäß dem derzeit geltenden Recht (§ 13 Abs. 5 AVG) beginnen im Falle außerhalb der Amtsstunden in einer technischen Form eingebrachte Anbringen, die die Feststellung des Zeitpunkt des Einlangens ermöglichen (betrifft in der Praxis vorwiegend Telefax und E-Mail), behördliche Entscheidungsfristen erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen. Eine dem § 13 Abs. 5 dritter Satz AVG vergleichbare Vorschrift enthält der nunmehr im Entwurf vorgeschlagene § 13 AVG nicht mehr. Im Entwurf wird lediglich angeführt, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, außerhalb der Amtsstunden schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Aus den Erläuterungen ergibt sich allerdings, dass für den Fall, dass eine Bereitschaft zur Entgegennahme von Anbringen außerhalb der Amtsstunden - etwa durch eingeschaltete technische Geräte - besteht, auch die Einbringung außerhalb der Amtsstunden möglich ist und das Anbringen mit diesem Tag auch tatsächlich als eingebracht gilt.

Während es bei einem Telefaxgerät noch relativ einfach (aber nicht serviceorientiert) sein würde, es auszuschalten, ist dies regelmäßig bei der verwendeten EDV-Ausstattung nicht möglich, weil im Regelfall die Datensicherung

nachts erfolgt und daher jedenfalls bestimmte elektronische Geräte, auf denen allerdings auch regelmäßig ankommende E-Mails gespeichert werden, auch nachts betrieben werden müssen und somit jedenfalls E-Mails in den Verfügungsbereich der Behörde gelangen (die wenig serviceorientierte Alternative wäre, die Erreichbarkeit der Behörde per E-Mail wieder abzuschaffen). Langen nun auf diese Art Anbringen außerhalb der Amtsstunden ein, so würde speziell in jenen Fällen, in denen eine bloß kurze Entscheidungsfrist besteht - wie etwa im Falle von Schubhaftbeschwerden (Entscheidungsfrist: eine Woche) oder Einstweiligen Verfügungen nach dem Vergaberecht (Entscheidungsfrist: eine Woche) die Entscheidungsfrist noch weiter verkürzt werden. Eine derartige - von der Behörde nicht beeinflussbare und im Belieben des Antragstellers stehende - Verkürzung der (vor allem einer ohnedies nur kurzen) Entscheidungsfrist wollte gerade der derzeit geltende § 13 Abs. 5 dritter Satz AVG hintanhaltend. Es wird daher angeregt, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Zu Art. 2 Z 12:

In der Praxis wird bei elektronisch erstellten Dokumenten das Word-Dokument ausgedruckt und mittels eigenhändiger Unterschrift als Urschrift genehmigt. Dieser genehmigte Word-Text wird über den Server gemail oder gefaxt. Eine elektronische Genehmigung oder elektronische Beurkundung sind derzeit nicht eingerichtet. Diese Vorgangsweise ist einfach und kostengünstig, es gab bisher keine Probleme hinsichtlich Identifizierung und Echtheit der Urkunde. Ein Mehrwert durch die Anordnung, dass ein Papierausdruck einer elektronisch erstellten Erledigung, die die eigenhändige Unterschrift des Genehmigenden oder eine Beglaubigung oder eine Amtssignatur tragen muss, ist nicht ersichtlich.

Problematisch wird diese vorgesehene Regelung auch bei der Abfertigung von Massenerledigungen, vor allem im Strafverfahren. Eine händische Unterschrift bei Massenerledigungen ist ebenfalls nicht praktikabel.

Schriftliche Ausfertigungen in Form von Ausdrucken sollen daher ohne Befristung weiterhin ohne Unterschrift bzw. Amtssignatur zugestellt werden können.

Zu Art. 3 Z 49:

Nach dem vorgeschlagenen § 37 Abs. 1 ZustellG sollen die Rechtswirkungen einer

Zustellung an eine elektronische Zustelladresse (wie etwa per Telefax oder an eine E-Mail-Adresse) erst am dritten Werktag nach der elektronischen Versendung eintreten. Eine derartige Regelung ist entbehrlich und steht der (mittels Telefaxübermittlung möglichen) Verfahrensbeschleunigung diametral entgegen. Gerade in jenen Verfahren, in denen eine bloß kurze Entscheidungsfrist (wie etwa bei Schubhaftbeschwerden, Entscheidungsfrist: eine Woche) vorgesehen ist, würde sich die Telefaxzustellung, die sich in diesen Angelegenheiten in der Vergangenheit bewährt hat (vom UVS Burgenland werden in Angelegenheiten der Schubhaftbeschwerden nahezu ausschließlich Zustellungen mittels Telefax vorgenommen), hinkünftig als nicht mehr möglich darstellen, weil durch die Verzögerung der Zustellwirkungen diese Zustellart nicht mehr verwendet werden könnte. Es müsste als Regelfall wieder auf eine postalische Zustellung zurückgegriffen werden, die allerdings im Vergleich mit den technischen Möglichkeiten (umgehender Empfang beim Empfänger) elektronischer Zustellarten ebenfalls als nicht angebracht (weil zu langsam) erscheint.

Es ist auch kein sachlicher Grund ersichtlich, den Eintritt der Zustellwirkungen den Bestimmungen des § 26 Abs. 2 ZustellG nachzubilden. Im Falle der Zustellung nach § 26 ZustellG hat die Behörde nämlich regelmäßig keine Kenntnis davon, wann das zuzustellende Schriftstück in den Verfügungsbereich des Empfängers tritt, weshalb in diesem Fall die Zustellfiktion mit dem nachfolgenden dritten Werktag als sachgerecht angesehen werden kann. In den Fällen der elektronischen Zustellungen besteht aber sowohl bei der Zustellung mittels Telefax als auch bei der Übermittlung per E-Mail die Möglichkeit der Feststellung jenes Zeitpunktes, in dem das Schriftstück in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt.

Es besteht somit kein Anlass, die Zustellwirkungen im Falle einer Übermittlung des Schriftstückes per Telefax oder per E-Mail erst am dritten Werktag nach Versendung eintreten zu lassen und vom Grundsatz des Zustellrechts abzuweichen, dass eine Zustellung mit dem tatsächlichen Zukommen des Schriftstückes bewirkt werden soll.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 3.10.2007

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller